Arbeiter-Unterstützungsverein
gegr. 1865 VVaG
Aschaffenburg-Schweinheim

Satzung Gültig ab 01.11.2022

§ 1 Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen Arbeiter- Unterstützungsverein Aschaffenburg-Schweinheim und hat ihren Sitz in Aschaffenburg. Sie ist ein kleiner Versicherungsverein im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder das in § 4 festgelegte Sterbegeld.
3. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist Aschaffenburg.
4. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch die örtliche Presse. Ist dies nicht möglich, so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Medium.

§ 2 Aufnahmen

1. In die Kasse können Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und das vollendete 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
2. Beitrittserklärungen sind dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kasse erfüllt sind, er kann die Aufnahme von der Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Bei Ablehnung eines Antrages ist die Kasse zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
3. Im Falle der Aufnahme ist dem Antragsteller eine gültige Satzung sowie ein Mitgliedsausweis auszuhändigen. Das Mitgliedschaft- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Mitgliedsausweis angegebenen Tag, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

§ 3 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag beträgt je Eintrittsalter 12,00 Euro bis 60,00 Euro.
2. Die Beiträge sind jährlich im Voraus fällig und werden per Einzugsermächtigung erhoben.
3. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind beitragsfrei mitversichert, wenn der/die gesetzlichen Vertreter (in der Regel die Eltern) Vereinsmitglieder sind.

§ 4 Sterbegeld

1. Das Sterbegeld beträgt 715,00 (Siebenhundertfünfzehn) Euro bei einem vom Eintrittsalter abhängigem Jahresbeitrag.
   Für Eintritte bis zum 31.10.2022 beträgt dieser von
   18 bis 45 Jahre 12,00 Euro bzw. 46 bis 50 Jahre 25,00 Euro
   51 bis 55 Jahre 32,00 Euro bzw. 56 bis 60 Jahre 40,00 Euro.
   Für Eintritte ab dem 01.11.2022 beträgt der Beitrag von
   18 bis 30 Jahre 15,00 Euro bzw. 31 bis 40 Jahre 21,00 Euro
   41 bis 45 Jahre 24,00 Euro bzw. 46 bis 50 Jahre 30,00 Euro
   51 bis 55 Jahre 36,00 Euro bzw. 56-60 Jahre 42,00 Euro.
2. Das Sterbegeld beträgt 1.020,00 (Eintausendzwanzig) Euro bei einem vom Eintrittsalter abhängigem Jahresbeitrag.
   Für Eintritte bis zum 31.10.2022 beträgt dieser von
   18 bis 45 Jahre 24,00 Euro bzw. 46 bis 50 Jahre 35,00 Euro
   51 bis 55 Jahre 45,00 Euro bzw. 56 bis 60 Jahre 58,00 Euro.
   Für Eintritte ab dem 01.11.2022 beträgt der Beitrag von
   18 bis 30 Jahre 21,00 Euro bzw. 31 bis 40 Jahre 30,00 Euro
   41 bis 45 Jahre 36,00 Euro bzw. 46 bis 50 Jahre 42,00 Euro
   51 bis 55 Jahre 54,00 Euro bzw. 56 bis 60 Jahre 60,00 Euro.
3. Bei Unfalltod wird an beitragszahlende Mitglieder das doppelte Sterbegeld ausbezahlt. Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen.
4. Neben dem satzungsgemäßen Sterbegeld kann gegebenenfalls noch ein Gewinnzuschlag zur Auszahlung kommen, der bei Unfalltod unverändert bleibt. Seine Höhe hängt jeweils vom Ergebnis des alle 5 Jahre zu erstellenden versicherungsmathematischen Gutachten ab, muss von der Mitgliederversammlung erneut beschlossen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.
5. Das Sterbegeld beträgt im Falle von § 3 Ziffer 3 den in § 4 Ziffer 1 geregelten Betrag.
6. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens sechs Monate angehört haben. Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.
7. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde zu melden. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Überbringer der Sterbeurkunde zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen.

§ 5 Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses, Wiederinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Das Mitglied kann zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand der Kasse schriftlich seinen Austritt erklären. Dabei ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten.
3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen:
    a. Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind. Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von 2 Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind.
    b. Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrenerhebliche Umstände gemacht haben. Der Ausschluss kann nur innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme und innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Kasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.
4. Mitglieder, die aus der Kasse austreten oder ausgeschlossen sind, erhalten gegen Vorlage des Mitgliedsausweises eine Rückvergütung, wenn die Beiträge für mindestens 3 Jahre entrichtet worden sind. Die Rückvergütung beträgt nach einer Beitragsdauer von mindestens
   3 Jahren 25 %
   10 Jahren 30 %
   20 Jahren 40 %
   30 Jahren 45 %
   40 Jahren 50 %
   der gezahlten Beiträge ohne Zinsen, höchstens jedoch 75 % des Sterbegeldes.
5. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder können wieder aufgenommen werden, sind jedoch als neue Mitglieder zu betrachten.

§ 6 Wohnungsänderung

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen der Kasse anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Wohnung.

§ 7 Änderungsvorbehalt

Die Bestimmungen des § 3 Ziffer 1-3 (Beiträge), des § 4 Ziffer 1-5 (Sterbegeld) und des § 5 Ziffer 1-5 (Austritt und Ausschluss, Beitragsrückerstattung) können im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen des Versicherungsvereins basierend auf dem Ergebnis eines versicherungsmathematischen Gutachtens mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf.

§ 8 Vorstand

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer und bis zu 5 Beisitzern.
3. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle hat hierbei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie endet mit dem Schluss der 4. auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit zu wählen.
5. Die Entschließungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) anwesend sind.
6. Als Vorstandsmitglied (Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, Schriftführer und Kassier oder Geschäftsführer) darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt. Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder der
    a. wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;
    b. in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
2. Innerhalb eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens der 10.Teil der Mitglieder unter Angaben des Zwecks und der Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragt oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse dies erfordert.
3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung), sind den Mitgliedern spätestens 1 Woche vor dem Tage der Versammlung bekanntzugeben.

4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von einem Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung und Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a. Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde;
   b. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 12 Ziffer 2);
   c. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
   d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (vgl. auch § 7);
   e. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und deren Mitglieder;
   f. Festlegung einer Entschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer;
   g. Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§13);
   h. Beschlussfassung über Auflösung der Kasse und Bestandsübertragung (§ 14).
2. Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreise der Mitglieder 2 Kassenprüfer und einen Ersatzmann für die Dauer von jeweils 2 Jahren zu wählen, die im Auftrage der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Jahresbericht zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. In allen übrigen Fällen genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorstand zu ziehende Los. Bei allen Beschlüssen und Abstimmungen werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.

§ 11 Vermögensanlagen und Verwaltungskosten

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks gemäß §§ 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.
2. Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsmäßig festgelegten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

§ 12 Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Rechnungsabschluss und den Jahresbericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen.
3. Für die Prüfung der Kasse durch den Sachverständigen gilt die aktuelle Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 VAG sowie die hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde.
4. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden 5. Geschäftsjahres durchzuführen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pension- und Sterbekassen zugrunde legen.

§ 13 Überschüsse und Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils 5% des sich nach § 12 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5% der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Ein sich nach § 12 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Überschussbeteiligung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Ein sich nach § 12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Sicherheitsrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Überschussbeteiligung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Ziffer 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 14 Folgen der Auflösung

1. Nach der Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen

beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder zu verteilen.
   Die Mitgliedschaft- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Neufassung der Satzung genehmigt mit Verfügung der Regierung von Mittelfranken vom 02.01.2023, Aktenzeichen RMF-21-3145, tritt zum 01.11.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung vom 01.01.2011 und alle ihre Änderungen oder Nachträge außer Kraft.

Aschaffenburg, den 01.11.2022

1. Vorsitzender Manuel Michniok	2. Vorsitzender Nino Michniok	Geschäftsführer Robert Pauly